

Unter Medienrecht wird die Summe aller Rechtsnormen verstanden, welche die Tätigkeit der Medien ermöglichen, regulieren oder sonst irgendwie beeinträchtigen.

Defevante Gesetze E deren Paragrappen

Internationales Recht

- → in der Regel Übereinkommen (= rechtlich verbindliche Verträge zwischen Staaten)
- → es gilt das Prinzip der Einstimmigkeit (jeder Mitgliedsstaat muss einem völkerrechtlichen Übereinkommen beitreten und dieses für sich als verbindlich ansehen, sonst entfaltet es keine Wirkungen für ihn)

Recht der Europäischen Union

→ strebt Harmonisierung der unterschiedlichen Regelungen des Medienrechts der Mitgliedsstaaten an

Urheberrechtsrichtline Reform 2019

→ Richtlinien haben Gesetzeskraft, sind also verbindlich für die Mitgliedsstaaten, müssen aber erst auch ein nationales Gesetz umgesetzt werden (sofern dies nicht geschieht: Zwangsgelder und Strafzahlungen durch den Gerichtshof der Europäischen Union

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) seit Mai 2018

- Art. 3 Abs. 2 Räumlicher Anwendungsbereich
- Art. 4 Nr. 1 Personenbezogene Daten
- Art. 6 Abs. 1 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Art. 7 Abs. 3 Widerruf der Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten
- Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betreffenden Person
- Art. 21 Abs. Widerspruchsrecht
- Art. 17 Abs. 2 Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

Nationale Ebene

Grundgesetz (GG)

- Art. 5 Abs. 1 Meinungsfreiheit: "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten."
- Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Presse- und Runffunkfreiheit: "Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch durch Rundfunk und Film werden gewährleistet."

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

• §12 Namensrecht → relevant für Domainrecht

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 130 Volksverhetzung
- § 185 Beleidigung
- § 187 Verleumdung
- → etwa über Social Media
- § 201a Anfertigung von Fotos in intimen Situationen

Nebenstrafrechtliche Vorschriften

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

- → Territorialitätsprinzip: ein Staat kann nur innerhalb seines Staatsgebiets Urheberrechte verleihen (daher sind zwischenstaatliche Übereinkommen notwendig, um Rechte zu international zu schützen)
- § 2 Geschützte Werke (Definition und Voraussetzungen)
- § 4 Sammelwerke und Datenbankwerke
- § 12 Veröffentlichungsrecht
- § 13 Anerkennung der Urheberschaft
- § 14 Entstellung des Werkes
- § 15 Allgemeines (Vewertungsrechte)
- § 16 Vervielfältigungsrecht
- §17 Verbreitungsrecht
- § 18 Ausstellungsrecht
- §19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 - § 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ["Recht auf Upload ins Internet"]
- § 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen (Verwertungsrechte)
- § 31 Einräumung von Nutzungsrechten
- § 32 Angemessene Vergütung (für die Einräumung von Nutzungsrechten)
- § 34 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte
- § 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (Nutzungsrechte)
- § 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (Nutzungsrechte)

Schranken des Urheberrechts

- § 50 Berichterstattung über Tagesereignisse
- § 51 Zitatrecht
- § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
- § 54-54h Vergütung der nach den §§53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen
- § 57 Unwesentliches Beiwerk
- § 59 Werke an öffentlichen Plätzen ["Panoramafreiheit"]
- § 64 Allgemeines (Dauer des Urheberrechts; erlischt siebzig Jahre nach Tod des Urhebers)
- § 69a ff. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme
- § 85 Verwertungsrechte (Schutz von Tonträgern)
- § 87 Sendeunternehmen (Schutz des Sendeunternehmens)
- § 87a ff. Schutz des Datenbankherstellers

§§106ff Straf- und Bußgeldvorschriften

• §106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

- §107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung
- §108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte
- §108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung
- §108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen
- §109 Strafantrag
- §110 Einziehung
- §111 Bekanntgabe der Verurteilung
- § Bußgeldvorschriften

Kunsturhebergesetz (KUG)

- § 22 Pflicht zum Einholen einer Einwilligung bei Verbreitung und öffentlicher Zurschaustellung von Abbildungen von Personen
- § 23 Ausnahmen von der Pflicht zum Einholen einer Einwilligung zur Abbildung
 - 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 - 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen:
 - 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 - 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- § 33 Strafnormen

MarkenGesetz (MarkenG)

- § 1 Geschützte Marken und sonstige Kennzeichen
- § 5 Als Marke schutzfähige Zeichen
- § Vorrang und Zeitran
- § 8 Absolute Schutzhindernisse

Telemediengesetz (TMG)

- § 5 Allgemeine Informationspflichten (Angabe eines Impressums)
- § § 7 10 Verantwortlichkeit von Diensteanbietern
 - § 7 Diensteanbieter, die eigene Informationen zur Nutzung bereithalten
 - § 8 Diensteanbieter, die fremde Informationen übermitteln oder den Zugang zu ihrer Nutzung vermitteln
 - § 9 Haftung von Diensteanbietern, die fremde Informationen automatisch, zeitlich begrenzt zwischenspeichern, um die Übermittlung der fremden Informationen effizienter zu gestalten
 - § 10 Diensteanbieter, die fremde Informationen für den Nutzer speichern

Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

• § 55 Informationspflichten und Informationsrechte für Anbieter von Telemedien (Impressum)

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

- § 3 Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen
- § 4 Mitbewerberschutz
- § 5 Irreführende geschäftliche Handlungen
- → Domainrecht